Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2014

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 62010 — 5532/67

Bonn, den 7. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 311. Sitzung am 30. Juni 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Das Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 984) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Bergmannsprämie

Die Bergmannsprämie beträgt 2,50 Deutsche Mark und wird für jede unter Tage verfahrene volle Schicht gewährt."

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt erstmals für eine Bergmannsprämie, die für eine nach dem 31. März 1967 verfahrene volle Schicht gewährt wird."

Artikel 2

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über Bergmannsprämien sieht in der zur Zeit geltenden Fassung eine Staffelung der Prämie vor. Für Arbeitnehmer, die im Schichtlohn (Zeitlohn) beschäftigt sind oder Erziehungsbeihilfe erhalten, werden 1,25 Deutsche Mark und für Arbeitnehmer, die im Gedingelohn (Leistungslohn) oder gegen Gehalt beschäftigt sind, werden 2,50 Deutsche Mark gewährt.

Diese Staffelung wurde bei Erlaß des Bergmannsprämiengesetzes im Jahre 1956 für erforderlich gehalten, „um der besonders schweren und verantwortlichen Arbeit der im Gedinge arbeitenden Bergleute Rechnung tragen zu können und diese bergmännisch ausgebildeten und für den Bergbau besonders wichtigen Arbeitskräfte dem Bergbau zu verbinden" (s. amtliche Begründung, BT-Drucksache 2351 der 2. Wahlperiode S. 4).

Die Gründe für die Staffelung sind durch die Entwicklung seit Erlaß des Bergmannsprämiengesetzes als überholt anzusehen, da mit der zunehmenden Technisierung und Mechanisierung des Bergbaus die Arbeit der Schichtlöhner ständig an Bedeutung gewonnen hat. Es ist daher nicht mehr gerechtfertigt, die Bergmannsprämie für diese, nicht in erster Linie bergmännisch ausgebildeten Arbeitnehmer und für Arbeitnehmer, die im Gedingelohn beschäftigt sind, unterschiedlich zu bemessen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die bisherige Staffelung der Bergmannsprämie aufgehoben und für alle unter Tage verfahrenen Schichten eine Bergmannsprämie in Höhe von 2,50 Deutsche Mark eingeführt werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen lassen sich zunächst nur für das Jahr 1967 abschätzen. Bei einer Anwendung des einheitlichen Betrages von 2,50 Deutsche Mark ab 1. April 1967 ist für 1967 mit einer Mindereinnahme an Lohnsteuer in Höhe von etwa 11,25 Mio DM zu rechnen. Davon entfallen rd. 4,16 Mio DM auf den Bund und 7,09 Mio DM auf die Länder. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die im Bereich des Steinkohlenbergbaus und Eisenerzbergbaus für Bergmannsprämien aus dem Lohnsteueraufkommen entnommenen oder vom Finanzamt erstatteten Beträge (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes) nach § 5 a des Gesetzes spätestens bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres zuzüglich einer Pauschale von 10 v. H. wieder an die Finanzämter abzuführen sind. Der auf den Steinkohlen- und Eisenerzbergbau entfallende Anteil an den 11,25 Mio DM für 1967 wird auf 9,75 Mio DM geschätzt.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen in den kommenden Jahren sind gegenwärtig noch nicht verläßlich zu übersehen, zumal sich die Bundesregierung hinsichtlich der Finanzierung der Bergmannsprämie bemüht, mit Genehmigung der Hohen Behörde das vor dem Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 983) geltende System wieder einzuführen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Durch die Nummer 1 dieser Vorschrift soll die bisherige Staffelung der Bergmannsprämie aufgehoben und durch Festsetzung eines einheitlichen Betrages in Höhe von 2,50 Deutsche Mark die Gleichstellung der im Schichtlohn beschäftigten Arbeitnehmer mit den im Gedingelohn beschäftigten Arbeitnehmern erreicht werden.

Durch die Nummer 2 wird die Anwendung des für die Schichtlöhner angehobenen Betrages der Bergmannsprämie von etwa dem Zeitpunkt ab sichergestellt, zu dem die Absicht, eine Gleichstellung von Schicht- und Gedingelöhnern einzuführen, öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Zu Artikel 2 und Artikel 3

Die Vorschriften regeln die Geltung des Gesetzes im Land Berlin und das Inkrafttreten des Gesetzes.